

**Bekanntmachung
des
Ministeriums für Finanzen
Baden-Württemberg**

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2022

vom 25. Mai 2023, Az.: FM2-2231-7/5

I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

a) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 114,00 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
69,96 % der Schlüsselzahlen 2022 und
30,04 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 188,22 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,36 % der Schlüsselzahlen 2022.

b) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte

11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und

4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte

4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

c) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen 528.713.715 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

d) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schülerin und Schü- ler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1.312
2. Realschulen	1.027
3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1.070
b) Progymnasien	1.043
4. Schulen besonderer Art	1.027
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen sowie Berufskollegs in Teilzeitunterricht	662
6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	1.652
7. Grundschulförderklassen	375
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	

	Euro je Schülerin und Schü- ler bzw. Kind
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.677
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.867
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.850
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.973
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.539
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.680
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4.242
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	1.751
g) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)	
Die Zuweisungen betragen 193.800.000 Euro. Sie werden nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.	
h) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)	
Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2018 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.	

i) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7.700
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9.600
3. für jeden weiteren Kilometer	11.500
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13.100

j) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2.600
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6.200
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6.700

k) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,38 Euro.

l) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15.000.000 Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

m) Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 6.584 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

n) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 589.697.861 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

o) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 925.557.276 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 3.591,24 Euro zugewiesen. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird der Verteilung im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt.

p) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 1.171.881.892,47 Euro. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2020. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird der Bemessung und Verteilung im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Je umgerechnetem Kind werden 16.413,60 Euro zugewiesen.

q) Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 11.000.000 Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

s) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 150.200.000 Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen. Die Gesamtzahl der Gruppen beträgt 2.813,30.

t) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1. Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	52.530 Euro
2. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	34.420 Euro
3. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	20.750 Euro
4. Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	61.680 Euro
5. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	43.970 Euro
6. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	26.500 Euro
7. Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	82.190 Euro

Bei der Berechnung der Beträge nach § 39 Abs. 18 Satz 1 Nr. 1 und 2 FAG wurden die gewährte Coronasonderzahlung und bei Nr. 1 auch die Nachzahlungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 BVAnp-ÄG 2022 berücksichtigt. Bei der Berechnung der Beträge nach § 39 Abs. 18 Nr. 3 FAG für 2022 sind diese Sonder- und Nachzahlungen nicht eingeflossen.

II. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

III. Abrechnung

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Quartal 2022 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 2. Quartal 2023 abgewickelt.